

## Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen – Unionsrahmen

<b>Quelle</b>	<b>Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation</b> , ABI. der EU C 298 vom 27. Juni 2014, S. 1ff.
<b>Zielsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der EU.</li> <li>• Die EU-Beihilfevorschriften zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) sind in zwei einander ergänzenden Regelwerken enthalten. Einerseits in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und andererseits in dem Unionsrahmen. Während im Abschnitt 4 der AGVO (Art. 25-30) die Voraussetzungen genannt sind, unter denen staatliche Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die EU-Kommission gewährt werden dürfen, sind in dem Unionsrahmen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation Kriterien festgelegt, nach denen die EU-Kommission solche Beihilfemaßnahmen prüft und genehmigt. Der Unionsrahmen legt somit fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche FuEul-Beihilfen außerhalb der AGVO von der EU-Kommission genehmigt werden können.</li> </ul> <p style="text-align: right; color: #c00000;">Siehe Vorschriften zur AGVO</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel der Leitlinien ist die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft und die Förderung der Entwicklung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie Unterstützung von Forschungsmaßnahmen.</li> </ul>
<b>Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der FuEul-Unionsrahmen gilt für alle Wirtschaftsbereiche.</li> <li>• Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Unternehmen in Schwierigkeiten.</li> </ul> <p style="text-align: right; color: #c00000;">Siehe Beihilfevorschriften für Unternehmen in Schwierigkeiten</p>
<b>Geltungsdauer</b>	<p>Ab 1. Juli 2014</p> <p>Die EU-Kommission kann beschließen, die Leitlinien zu ändern, wenn dies aus wettbewerbspolitischen Gründen erforderlich sein sollte.</p>
<b>Wichtige Definitionen/ Beihilfegruppen</b>	<p><b>Grundlagenforschung:</b></p> <p>bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.</p>

### **Industrielle Forschung:**

bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen.

### **Experimentelle Entwicklung:**

bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

\* \* \* \* \*

### **Beihilfegruppen:**

- **Beihilfen für FuE-Vorhaben**, bei denen der geförderte Teil des Forschungsvorhabens in die Kategorien Grundlagenforschung und angewandte Forschung fällt, wobei letztere Kategorie in industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung unterteilt werden kann. Derartige Beihilfen dienen vornehmlich der Behebung von Marktversagen im Zusammenhang mit positiven externen Effekten (Wissens-Spillover), können aber auch Marktversagen aufgrund unzureichender und asymmetrischer Informationen oder (vor allem bei Kooperationsvorhaben) mangelnder Koordinierung angehen.
- **Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien** im Zusammenhang mit FuE-Vorhaben; diese Beihilfen zielen darauf ab, ein Marktversagen zu beheben, das in erster Linie durch unzureichende und asymmetrische Informationen bedingt ist.
- **Beihilfen für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen**, die vorwiegend auf Marktversagen aufgrund von Schwierigkeiten bei der Koordinierung abzielen. Für bahnbrechende Forschung werden Forschungsinfrastrukturen hoher Qualität immer wichtiger, denn sie ziehen Experten aus der ganzen Welt an und sind zum Beispiel für Informations- und Kommunikationstechnologien wie auch Schlüsseltechnologien unabdingbar.
- **Beihilfen für Innovationsmaßnahmen**, die vor allem auf Marktversagen im Zusammenhang mit positiven externen Effekten (Wissens-Spillover), Schwierigkeiten bei der Koordinierung und – in geringerem Maße – asymmetrische Informationen abzielen.
- **Beihilfen für Innovationscluster**, mit denen ein Marktversagen angegangen werden soll, das durch Koordinierungsprobleme bedingt ist, durch die die Entwicklung von Clustern gehemmt oder die Zusammenarbeit und der Wissenstransfer innerhalb von Clustern bzw. zwischen Clustern eingeschränkt werden.

## Kriterien / Voraussetzungen

FuEul-Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse
- Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen
- Geeignetheit der Beihilfemaßnahmen
- Anreizeffekt
- Verhältnismäßigkeit des Beihilfebetrags – Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum
- Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten
- Transparenz der Beihilfe

## Beihilfefähige Kosten

### Beihilfefähige Kosten bei Beihilfen für FuE-Vorhaben:

- Personalkosten,
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und nach dem Arm's-length-Prinzip von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- Zusätzliche vorhabenbezogene Gemeinkosten,
- Sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabenbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.

### Beihilfefähige Kosten für Durchführbarkeitsstudien:

- Kosten der Studie.

### Beihilfefähige Kosten für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen:

- Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

### Beihilfefähige Kosten für Innovationsbeihilfen für KMU:

- Kosten für Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten,
- Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für FuEul-Tätigkeiten in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, ohne dass dadurch Personal

ersetzt wird,

- Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

#### **Beihilfefähige Kosten für Prozess- und Organisationsinnovationen:**

- Personalkosten, Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Auftragsforschung, Wissen und nach dem Arm's-length-Prinzip von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabenbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.

#### **Beihilfefähige Kosten für Investitionsbeihilfen für Innovationscluster:**

- Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

#### **Beihilfefähige Kosten für Betriebsbeihilfen für Innovationscluster:**

- Personal- und Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) im Zusammenhang mit
  - der Leitung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
  - Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Mitwirkung am Innovationscluster zu bewegen und dessen Sichtbarkeit zu verbessern,
  - der Verwaltung der Facilities des Innovationsclusters und
  - der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, der Zusammenarbeit in Netzwerken und der transnationalen Zusammenarbeit.

### **Höhe der Beihilfe**

#### **Beihilfeintensitäten ausgedrückt als Anteil an den beihilfefähigen Kosten**

- **Beihilfen für Grundlagenforschung bei FuE-Vorhaben:**

alle Unternehmensgrößen: 100 %

- **Beihilfen für industrielle Forschung bei FuE-Vorhaben:**

kleine Unternehmen: 70 %

mittlere Unternehmen: 60 %

große Unternehmen: 50 %

- **Beihilfen für industrielle Forschung bei FuE-Vorhaben**  
bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder  
bei weiter Verbreitung der Ergebnisse:  
kleine Unternehmen: 80 %  
mittlere Unternehmen: 75 %  
große Unternehmen: 65 %
- **Beihilfen für experimentelle Entwicklung bei FuE-Vorhaben:**  
kleine Unternehmen: 45 %  
mittlere Unternehmen: 35 %  
große Unternehmen: 25 %
- **Beihilfen für experimentelle Entwicklung bei FuE-Vorhaben:**  
bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder  
bei weiter Verbreitung der Ergebnisse:  
kleine Unternehmen: 60 %  
mittlere Unternehmen: 50 %  
große Unternehmen: 40 %
- **Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien:**  
kleine Unternehmen: 70 %  
mittlere Unternehmen: 60 %  
große Unternehmen: 50 %
- **Beihilfen für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen:**  
alle Unternehmensgrößen 50 %
- **Innovationsbeihilfen für KMU:**  
kleine Unternehmen: 50 %  
mittlere Unternehmen: 50 %

- **Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen:**  
 kleine Unternehmen: 50 %  
 mittlere Unternehmen: 50 %  
 große Unternehmen: 15 %
  
- **Beihilfen für Investitionsbeihilfen für Innovationscluster:**  
**in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV**  
 alle Unternehmensgrößen: 55 %  
**in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 Buchstabe a AEUV**  
 alle Unternehmensgrößen: 65 %  
Zur Definition der Fördergebiete siehe Vorschriften für Regionalbeihilfen
  
- **Beihilfen für Betriebsbeihilfen für Innovationscluster:**  
 alle Unternehmensgrößen 50 %

### Kumulierung

Beihilfen können auf der Grundlage mehrerer Beihilferegulungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc-Beihilfen kumuliert werden, sofern der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für eine Tätigkeit oder ein Vorhaben die in diesem Unionsrahmen festgesetzten Beihilfeobergrenzen nicht übersteigt.

### Notifizierung

- Es besteht eine allgemeine Notifizierungspflicht.
- Keine Notifizierungspflicht besteht für FuEul-Beihilfen, die aufgrund der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden.  
Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

### Transparenz

- Folgende Informationen über staatliche FuEul-Beihilfen über 500.000 EUR müssen auf einer Website veröffentlicht werden:
- der volle Wortlaut der genehmigten Beihilferegulung oder des Beschlusses zur Gewährung der Einzelbeihilfe und ihrer Durchführungsbestimmungen oder ein entsprechender Link,
  - der Name der Bewilligungsbehörde(n),
  - der Name der einzelnen Beihilfeempfänger,
  - die Form und der Betrag der Beihilfe,
  - der Tag der Gewährung,
  - die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen),
  - die Region (auf NUTS-II-Ebene), in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, sowie
  - der Hauptwirtschaftszweig (auf Ebene der NACE-Gruppe), in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

## Evaluierung

- Um möglichst besonders starke Verfälschungen des Wettbewerbs und des Handels zu verhindern, kann die EU-Kommission eine zeitliche Befristung bestimmter Regelungen mit anschließender Evaluierung anordnen.
- Die Evaluierungsergebnisse müssen der EU-Kommission rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilfemaßnahme vorgelegt werden.
- Der genaue Gegenstand der Evaluierung und die Durchführungsmodalitäten werden im Kommissionsbeschluss zur Genehmigung der Beihilfe festgelegt.

## Berichterstattung und Überwachung

- Die Mitgliedstaaten müssen der EU-Kommission Jahresberichte vorlegen.
- Die Mitgliedstaaten führen detaillierte Aufzeichnungen zu allen Beihilfemaßnahmen. Die Aufzeichnungen müssen 10 Jahre lang ab dem Tag der Bewilligung der Beihilfe aufbewahrt und der EU-Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.